



XIV. Präventions- und Fachstellentagung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

Krisenintervention zum Wohnungserhalt – im Rahmen der Hilfen nach den §§ 67 ff SGB XII

Wie kann der LWL in einer Krisensituation unterstützen?

Wichtige Aspekte dabei sind

- Zuständigkeiten und
- Prävention

Zuständigkeit des LWL

Nach § 67 SGB XII erhalten Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten, sofern sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.

Der LWL ist jedoch nicht für alle Aufgaben nach § 67 SGB XII zuständig. Die sachliche Zuständigkeit des LWL für die Aufgaben nach § 67 SGB XII ergibt sich aus dem Landesausführungsgesetz zum SGB XII-Sozialhilfe für das Land NRW (AG SGB XII NRW).

Danach ist der LWL sachlich nur zuständig für die Hilfe für Personen bis zur Vollendung des 65 Lebensjahres, wenn

a) es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren (§ 2a Abs. 1 Nr. 3 a AG-SGB XII NRW)

oder

b) sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern (§ 2a Abs. 1 Nr. 3b AG-SGB XII NRW).

Was bedeutet das?

Ein bevorstehender Wohnungsverlust löst nicht zwangsläufig die sachliche Zuständigkeit des LWL aus.

Diese entsteht erst, wenn

- besondere soziale Schwierigkeiten vorliegen

und

- eine Unterstützung notwendig ist, die dazu dient, den Aufenthalt in einer Einrichtung zu verhindern (ambulant betreutes Wohnen)

Mögliche Instrumente zum Wohnungserhalt

1. Prävention

- Mögliche Hilfeangebote müssen bekannt sein.
Das bedeutet, entsprechende Informationen und Sicherungsmaßnahmen müssen im Vorfeld einer akuten Krise breit gestreut sein
- Frühzeitiges Bekanntwerden eines Wohnungsnotfalls
- Vereinbarung mit der Wohnungswirtschaft
- Mietschuldenübernahme

Mögliche Instrumente zum Wohnungserhalt

1. Prävention

- Finanzielle Leistungen
- Wohnbegleitende Hilfen
- Dauerhafte Wohnungsversorgung
- Die jeweiligen Akteure müssen eng miteinander kooperieren
- Dabei steht an erster Stelle immer die
 - Verhinderung von Wohnungsverlust,
 - aber auch eine Vermeidung einer weiteren Verschärfung der Situation und
 - eine Realisierung passgenauer Beratungs- und Unterstützungsangebote

Mögliche Instrumente zum Wohnungserhalt

1. Prävention

- Frühzeitiges Einsetzen der Hilfe
- Einhaltung der Datenschutzregelungen
- Wohnbegleitende Hilfen gem. § 67 ff. SGB XII

Mögliche Hilfen

Krisenintervention bei unmittelbar drohendem Wohnungsverlust

- Fachstelle (kommunale Trägerschaft)
- Beratungsangebote, z.B.
 - Schuldnerberatung
 - Beratungsangebote im Rahmen des SGB VIII
 - Beratungsangebote im Rahmen der § 67-er Hilfen (Beratungsstellen)
 - Suchtberatung
 - Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen
 - Sozialpsychiatrische Dienste
- Nachhaltiger Kontakt zum vom Wohnungsverlust bedrohten Haushalt

Mögliche weitergehende Hilfen

- Beratungsstellen
- Ambulant Betreutes Wohnen präventiv vor einem möglichen Wohnungsverlust oder nach Einzug in eine neue Wohnung
- Eilantrag

Mögliche Hindernisse bei Leistungen nach § 67 SGB XII

- Im Regelfall Hilfen für Alleinstehende
- Die Bedarfe werden individuell für den jeweiligen Leistungsberechtigten erhoben
- Aufenthaltsstatus

Fazit:

- Bei Wohnungsverlust sollte eine mögliche ordnungsrechtliche Unterbringung nur von kurzer Dauer sein
- Vorrangig kommen zunächst Leistungen auf örtlicher Ebene in Betracht (Wohnung, Fachstelle, Beratungsangebote)
- Eine gute Zusammenarbeit mit allen Akteuren/Akteurinnen sollte sichergestellt werden
- Im Rahmen der Prävention oder auch im Anschluss an den Wiederbezug einer Wohnung, können Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens gem. § 67 SGB XII in Betracht kommen